

Bescheinigung

**der Konformität nach DIN 2304-1
über den Nachweis der Eignung zum Kleben**

Dem Unternehmen

Verwo AG

wird für den Betrieb am Standort

**Vogtswisstrasse 1
CH-8864 Reichenburg**

bescheinigt, dass er geeignet ist, klebtechnische Prozesse gemäß DIN 2304-1:2015
in folgenden Geltungsbereichen auszuführen:

Prozessplanung von Klebungen der Klasse S3 Fertigung von Klebungen der Klasse S3

verantwortliche Klebaufsichtsperson: Herr Damian Hartmann, geb. am 31.12.1984, EAB

gleichberechtigte Klebaufsichtsperson: -

Bemerkungen: Diese Bescheinigung ist nur gültig in Verbindung
mit dem aktuellen Eintrag im Online-Register.

Bescheinigung Nr.: TC-K/2304/S3/N-2/2021/34

Gültigkeit: 02. Februar 2021 – 01. Februar 2024

ausgestellt am: 02. Februar 2021

geändert am: 08. Juni 2021



Dipl.-Ing. Thomas Richter, Leiter der Anerkannten Stelle

Bemerkungen

Klassifizierte Klebungen dürfen nur in folgenden Bereichen hergestellt werden:

- Kleberaum VS1

Es werden keine Prozessvalidierungen durchgeführt.

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens **zwei Monate** vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen ist die Zertifizierungsstelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage entscheidet die Zertifizierungsstelle, die Änderungen vor Ort oder auf dem Papierweg zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

Widerruf der Bescheinigung

Der Aussteller dieser Bescheinigung kann diese Bescheinigung widerrufen, wenn:

- 1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
- 2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht entsprechend dieser Norm bestehen,
- 3) keine anerkannte Klebaufsicht mehr vorhanden ist,
- 4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
- 5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- 6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- 7) der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Zertifizierungsstelle schriftlich zu bestätigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
3. Zertifizierungsstelle (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.